

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			I.10. Region des Bestimmungsorts		
	Code					
	I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gefroren <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Controlled temperature <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Begleitdokuments			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungs ort			
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
<b>1. 05 ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN</b>						
<b>0511</b> Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1   oder 3, ungenießbar						
<b>051199</b> andere						
<b>05119985</b> andere						
Erzeugnis	Art	Identifikationsnummer	Datum der Gewinnung/Herstellung	Menge		

II. Gesundheitsinformationen				
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin des Ausfuhrlandes (2) (Name des Ausfuhrlandes) bescheinigt hiermit Folgendes:				
Part II: Certification	II.1	Die Besamungsstation (3), in der der vorstehend bezeichnete Samen zur Ausfuhr nach Großbritannien entnommen, aufbereitet und gelagert wurde, ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von dieser überwacht, wie in Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG festgelegt.		
	II.2	Während eines Zeitraums ab 30 Tagen vor dem Datum der ersten Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens bis zum Ablauf der Lagerzeit von 30 Tagen für gefrorenen Samen hat die Besamungsstation folgende Anforderungen erfüllt:		
		II.2.1	Sie befand sich im Ausfuhrland bzw. im Fall einer Regionalisierung nach Artikel 13 der Richtlinie 2009/156/EG in dem Teil des Gebiets des Ausfuhrlandes, das/der	
		-	als nicht von der Afrikanischen Pferdepest befallen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG (8) galt,	
		-	seit 2 Jahren frei von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis war,	
		-	seit 6 Monaten frei von Rotz und Beschälseuche war.	
		II.2.2	Sie entsprach den in Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG (8) festgelegten Anforderungen an einen Haltungsbetrieb; insbesondere	
	(1)	○ entweder	II.2.2.1	wurden nach einem Fall einer der nachstehenden Krankheiten nicht alle in dem Haltungsbetrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet, und der Haltungsbetrieb war frei von
		-	allen Formen von Pferdeenzephalomyelitis während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten ab dem Tag, an dem die von der Krankheit befallenen Equiden geschlachtet wurden,	
		-	Ansteckender Blutarmut der Einhufer während mindestens des Zeitraums, der nötig war, um mit negativem Befund einen Agargel-Immundefusionstest (Coggins-Test) anhand von zwei Proben durchzuführen, die nach der Schlachtung der infizierten Tiere im Abstand von 3 Monaten allen noch verbleibenden Tieren entnommen wurden,	
	-	Stomatitis vesicularis während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall,		
	-	Tollwut während eines Zeitraums von mindestens einem Monat, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall,		
	-	Milzbrand während eines Zeitraums von mindestens 15 Tagen, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall;]		
(1)	○ oder	II.2.2.1	wurden nach einem Fall einer der nachstehenden Krankheiten alle im Haltungsbetrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet und die Räumlichkeiten desinfiziert, und der Haltungsbetrieb war mindestens 30 Tage lang frei von allen Formen von Pferdeenzephalomyelitis, Ansteckender Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis und Tollwut bzw. 15 Tage lang frei von Milzbrand, gerechnet ab dem Tag, an dem nach der Keulung der Tiere die Desinfektion der Räumlichkeiten in zufriedenstellender Weise abgeschlossen worden war.]	
	II.2.3	In der Besamungsstation befanden sich ausschließlich Equiden, die keine klinischen Anzeichen der Equinen Viralen Arteritis und der Ansteckenden Metritis des Pferdes aufwiesen.		
II.3	Vor ihrer Einstellung in die Besamungsstation erfüllten die Spenderhengste und alle anderen in der Station befindlichen Equiden folgende Anforderungen:			

Part II: Certification		II. Gesundheitsinformationen			
	(1)	○ entweder	II.3.1 II.3.2	<p>Sie wurden ununterbrochen 3 Monate lang (oder, falls sie während des Zeitraums von 3 Monaten direkt aus Großbritannien eingeführt wurden, seit ihrem Eingang) in dem Ausfuhrland bzw. im Fall einer Regionalisierung nach Artikel 13 der Richtlinie 2009/156/EG (8) in dem Teil des Gebiets des Ausfuhrlandes gehalten, das/der in dem genannten Zeitraum</p> <p>– als nicht von der Afrikanischen Pferdepest befallen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG (8) galt,</p> <p>– seit mindestens 2 Jahren frei von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis war,</p> <p>– seit mindestens 6 Monaten frei von Rotz und Beschlässeuche war.</p> <p>II.3.2 Sie stammten aus einem Ausfuhrland, das am Tag der Einstellung der Tiere in die Station seit mindestens 6 Monaten frei von Stomatitis vesicularis (VS) war.]</p>	
	(1)	○ oder	II.3.2	<p>Sie wurden mit negativem Befund einem Virusneutralisationstest auf Stomatitis vesicularis (VS) unterzogen, durchgeführt anhand einer innerhalb von 14 Tagen vor Einstellung der Tiere in die Station entnommenen Blutprobe (4) bei einer Serumverdünnung von 1:12.]</p>	
			II.3.3	<p>Sie stammten aus Haltungsbetrieben, die am Tag der Einstellung in die Station die Anforderungen gemäß Nummer II.2.2 erfüllten.</p>	
	II.4			<p>Der vorstehend bezeichnete Samen wurde Spenderhengsten entnommen, die folgende Anforderungen erfüllten:</p>	
			II.4.1	<p>Sie wiesen bei der Einstellung in die Besamungsstation und am Tag der Entnahme des Samens keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Seuche auf.</p>	
			II.4.2	<p>Sie wurden in den letzten 30 Tagen vor der Samenentnahme in Haltungsbetrieben gehalten, in denen während dieses Zeitraums keine Equiden klinische Anzeichen der Equinen Viralen Arteritis oder der Ansteckenden Metritis des Pferdes aufwiesen.</p>	
			II.4.3	<p>Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum der ersten Samenentnahme sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.4.5.1, II.4.5.2 und/oder II.4.5.3 und dem Ende des Entnahmezeitraums nicht im Natursprung eingesetzt.</p>	
			II.4.4	<p>Sie wurden folgenden Untersuchungen unterzogen, die mindestens die Anforderungen des einschlägigen Kapitels der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der WOAHP (vormals OIE) erfüllen, durchgeführt in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor anhand von Proben, die gemäß einer der in Nummer II.4.5 genannten Testreihen entnommen wurden:</p>	
	(1)(5)	○ entweder	II.4.4.1	<p>einem Agargel-Immundefusionstest (Coggins-Test) auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA) mit negativem Befund;]</p>	
	(1)(5)	○ oder	II.4.4.1	<p>einem ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA) mit negativem Befund;]</p>	
	und (1)	○ entweder	II.4.4.2	<p>einem Serumneutralisationstest auf Equine Virale Arteritis (EVA) bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit negativem Befund;]</p>	
	(1)	○ oder	II.4.4.2	<p>einem Virusisolationstest auf Equine Virale Arteritis (EVA) anhand eines aliquoten Teils des Gesamtsamens des Spenderhengstes mit negativem Befund;]</p>	
	und		II.4.4.3	<p>einem Erreger-Identifizierungstest auf Ansteckende Metritis des Pferdes (CEM), durchgeführt in zwei Testserien an im Abstand von 7 Tagen entnommenen Proben durch Isolierung des Taylorella equigenitalis-Erregers nach Kultivierung zwischen 7 und 14 Tagen aus dem Vorsekret oder einer Samenprobe und aus Genitalabstrichen, die zumindest an Penisschaft, Harnröhre und Fossa glandis entnommen wurden, jeweils mit negativem Ergebnis.</p>	

## II. Gesundheitsinformationen

- II.4.5 Sie wurden jeweils mit den in Nummer II.4.4 festgelegten Ergebnissen mindestens einer der Testreihen (6) gemäß den Nummern II.4.5.1, II.4.5.2 und II.4.5.3 wie folgt unterzogen:
- II.4.5.1 Der Spenderhengst wurde mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der ersten Entnahme und während des Zeitraums der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und in dieser Zeit kam keiner der in der Station eingestellten Equiden direkt mit Equiden in Kontakt, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus als der Spenderhengst hatten.
- Die in Nummer II.4.4 beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die vor der ersten Samenentnahme und mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Haltungsdauer von mindestens 30 Tagen entnommen wurden(4).
- II.4.5.2 Der Spenderhengst wurde mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der ersten Entnahme und während des Zeitraums der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens in der Besamungsstation gehalten, hat jedoch die Station unter der Verantwortung des Stationstierarztes für eine ununterbrochene Dauer von weniger als 14 Tagen verlassen, oder andere in der Station eingestellte Equiden kamen direkt mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Kontakt.
- Die in Nummer II.4.4 beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die vor dem Datum der ersten Samenentnahme in der Zuchtsaison oder im Entnahmezeitraum des Jahres, in dem die Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens erfolgte, und mindestens 14 Tage nach Beginn des Haltungszeitraums von mindestens 30 Tagen entnommen wurden (4);
- und der in Nummer II.4.4.1 beschriebene Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer wurde zuletzt anhand einer Blutprobe durchgeführt, die frühestens 90 Tage vor der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens genommen wurde (4);
- und (1)  entweder [einer der in Nummer II.4.4.2 genannten Tests auf Equine Virale Arteritis wurde zuletzt anhand einer Probe durchgeführt, die frühestens 30 Tage vor der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens genommen wurde (4);]
- (1)  oder [ein Virusisolationstest auf Equine Virale Arteritis erfolgte mit negativem Befund anhand eines aliquoten Teils des gesamten, dem Spenderhengst entnommenen Samens, gewonnen (4) frühestens 6 Monate vor der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens, und eine am selben Tag entnommene (4) Blutprobe ergab bei einem Serumneutralisationstest auf Equine Virale Arteritis bei einer Serumverdünnung von mehr als 1:4 einen positiven Befund;]
- und der in Nummer II.4.4.3 beschriebene Test auf Ansteckende Metritis des Pferdes wurde zuletzt an Proben durchgeführt, die frühestens 60 Tage vor der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens genommen wurden (4).

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen				
			<input type="checkbox"/> II.4.5.3 Die in Nummer II.4.4 beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die vor dem Datum der ersten Samenentnahme in der Zuchtsaison oder im Entnahmezeitraum des Jahres, in dem die Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens erfolgte, genommen wurden (4), und die in Nummer II.4.4 beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die 14 bis 90 Tage nach der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens genommen wurden (4).		
	II.4.6	Sie wurden den Tests gemäß den Nummern <input type="checkbox"/> II.3.2(1) und II.4.5 anhand von Proben unterzogen, die an folgenden Tagen genommen wurden:			
	Identifizierung des Samens	Testreihe	Anfangsdatum(4)	Datum der Probenahme für Gesundheitstests(4)	
			Haltungsort des Spenders	Samenentnahme	
				VS(1) II.3.2 EIA II.4.4.1 EVA II.4.4.2 CEM II.4.4.3	
				Blutprobe Samenprobe	
				1. Probe 2. Probe	
	(1)	○ entweder	[II.5	Dem Samen wurden keine Antibiotika zugesetzt.]	
	(1)	○ oder	[II.5	Folgendes Antibiotikum oder folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, sodass eine Konzentration im endgültigen verdünnten Samen erreicht wurde von mindestens(7) ]	
II.6	Der vorstehend bezeichnete Samen				
	II.6.1	wurde gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert;			
	II.6.2	wurde in einem verplombten Container gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG, versehen mit der Nummer gemäß Feld I.23, an den Verladeort versandt.			

	II. Gesundheitsinformationen																																																					
Part II: Certification	Erläuterungen																																																					
	<p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung sind Bezugnahmen auf direkte EU-Rechtsvorschriften, die in Großbritannien beibehalten wurden (beibehaltenes EU-Recht im Sinne des „European Union (Withdrawal) Act 2018“); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).</p> <p>Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.11: „Ursprungsort“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.</p> <p>Feld I.22: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.</p> <p>Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.</p> <p>Feld I.28: „Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.</p> <p>Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.</p> <p>Teil II:</p> <p>Anleitung zum Ausfüllen der Tabelle unter Nummer II.4.6</p> <p>Abkürzungen:</p> <p>VS Gegebenenfalls Untersuchung auf Stomatitis vesicularis (VS) gemäß Nummer II.3.2</p> <p>EIA-1 Untersuchung auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA), erster Test</p> <p>EIA-2 Untersuchung auf EIA, zweiter Test</p> <p>EVA-B1 Untersuchung auf Equine Virale Arteritis (EVA) anhand einer Blutprobe, erster Test</p> <p>EVA-B2 Untersuchung auf EVA anhand einer Blutprobe, zweiter Test</p> <p>EVA-S1 Untersuchung auf EVA anhand einer Samenprobe, erster Test</p> <p>EVA-S2 Untersuchung auf EVA anhand einer Samenprobe, zweiter Test</p> <p>CEM-11 Untersuchung auf Ansteckende Metritis des Pferdes (CEM), erster Test anhand der ersten Probe</p> <p>CEM-12 Untersuchung auf CEM, erster Test anhand der zweiten Probe, entnommen 7 Tage nach CEM-11</p> <p>CEM-21 Untersuchung auf CEM, zweiter Test anhand der ersten Probe</p> <p>CEM-22 Untersuchung auf CEM, zweiter Test anhand der zweiten Probe, entnommen 7 Tage nach CEM-21</p> <p>Anleitung:</p> <p>Für jede in Spalte A gemäß Feld I.28 eingetragene Samenmenge muss in Spalte B die Testreihe (II.4.5.1, II.4.5.2 und/oder II.4.5.3) angegeben werden, und in den Spalten C und D ist jeweils das betreffende Datum einzutragen.</p> <p>Das jeweilige Datum, an dem die Proben für die Laboruntersuchung vor der Erstentnahme des vorstehend bezeichneten Samens gemäß den Nummern II.4.5.1, II.4.5.2 und II.4.5.3 entnommen wurden, ist in der oberen Zeile der Spalten 5 bis 9 der Tabelle einzutragen, d. h. in die Felder EIA-1, EVA-B1 oder EVA-S1 sowie CEM-11 und CEM-12 im nachstehenden Beispiel.</p> <p>Das jeweilige Datum, an dem die Proben für eine erneute Laboruntersuchung gemäß den Nummern II.4.5.2 oder II.4.5.3 entnommen wurden, ist in der unteren Zeile der Spalten 5 bis 9 der Tabelle einzutragen, d. h. in die Felder EIA-2, EVA-B2 oder EVA-S2 sowie CEM-21 und CEM-22 im nachstehenden Beispiel.</p>																																																					
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 10%;">Identifizierung des Samens</th> <th style="width: 10%;">Testreihe</th> <th style="width: 10%;">Anfangsdatum</th> <th colspan="6" style="width: 60%;">Datum der Probenahme für Gesundheitstests</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Haltungsort des Spenders</td> <td>Samenentnahme</td> <td>VS II.3.2</td> <td>EIA II.4.4.1</td> <td>EVA II.4.4.2</td> <td colspan="2">CEM II.4.4.3</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Blutprobe</td> <td>Samenprobe</td> <td>1. Probe</td> <td>2. Probe</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td> <td>B</td> <td>C</td> <td>D</td> <td>VS</td> <td>EIA-1</td> <td>EVA-B1</td> <td>EVA-S1</td> <td>CEM-11</td> <td>CEM-12</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>EIA-2</td> <td>EVA-B2</td> <td>EVA-S2</td> <td>CEM-21</td> <td>CEM-22</td> </tr> </tbody> </table>					Identifizierung des Samens	Testreihe	Anfangsdatum	Datum der Probenahme für Gesundheitstests									Haltungsort des Spenders	Samenentnahme	VS II.3.2	EIA II.4.4.1	EVA II.4.4.2	CEM II.4.4.3								Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe	A	B	C	D	VS	EIA-1	EVA-B1	EVA-S1	CEM-11	CEM-12						EIA-2	EVA-B2	EVA-S2	CEM-21	CEM-22
		Identifizierung des Samens	Testreihe	Anfangsdatum	Datum der Probenahme für Gesundheitstests																																																	
				Haltungsort des Spenders	Samenentnahme	VS II.3.2	EIA II.4.4.1	EVA II.4.4.2	CEM II.4.4.3																																													
							Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe																																												
	A	B	C	D	VS	EIA-1	EVA-B1	EVA-S1	CEM-11	CEM-12																																												
						EIA-2	EVA-B2	EVA-S2	CEM-21	CEM-22																																												

<b>Part II: Certification</b>	II. Gesundheitsinformationen		
	(1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Die Einfuhr von Equidensamen aus einem Drittland gemäß Spalte 2 der Tabelle in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Equiden („equidae“) im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission (8) ist gestattet, sofern der Samen in dem in Spalte 4 des genannten Dokuments bezeichneten Teil des Gebiets des Drittlandes einem Spenderhengst entnommen wurde, der in die Kategorie von Equiden gemäß den Spalten 11, 12 oder 13 des genannten Dokuments einzustufen ist. (3) Nur zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG des Rates gelistet sind. (4) Eintragung des Datums in die Tabelle in Nummer II.4.6 (nach Anleitung in Teil II der Erläuterungen). (5) Der Agargel-Immundiffusionstest (Coggins-Test) oder der ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer sind nicht bei Spenderequiden erforderlich, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in Island gehalten wurden, sofern Island nach wie vor als amtlich frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gilt und sofern vor und in dem Zeitraum der Samenentnahme keine Equiden, ihr Samen, ihre Eizellen oder ihre Embryonen nach Island verbracht wurden. (6) Für die Sendung nicht zutreffende Testreihen durchstreichen. (7) Bezeichnungen und Konzentrationen angeben. (8) Ein Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann hier abgerufen werden: betreffend Equiden („equidae“ ) für EU- und EFTA- Staaten, das vom Secretary of State mit „EU and EFTA states approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk		
	Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.		
	Certifying Officer		
	Name (in capital letters) Datum der Unterzeichnung Stempel	Qualification and title Unterschrift	